

An das Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen Referat Familie Europaplatz 1 7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

Förderansuchen Eltern-Kind-Zentren

Name der Einrichtung:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Antragstellender Rechtsträger			
Antragstellender Nechtstrager			
Verein / Organisation:			
ZVR-Zahl:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Vorsteuerabzugsberechtigt:	□ ja	□ nein	☐ teilweise
Kontaktperson für die Abwicklu	ıng des Förderantra	ages	
Name:			
Name: Telefon:			
Telefon: E-Mail:			
Telefon:			
Telefon: E-Mail:			
Telefon: E-Mail: Bankverbindung			

Wann wurde	e das letzte Mal eine Förderung des Referats	Familie für das EKIZ be	eantragt?		
Jahr: Jahr Wurde der Verwendungsnachweis erbracht? Ja □ Nein □					
Sonstige Be	antragung einer gleichartigen Finanzierung				
Wurde bere	ts bei einer anderen Stelle (Bund, Land, Gen	neinde) eine Förderung	beantragt		
bzw. ist dies	beabsichtig? \Box ja \Box r	nein			
Wenn ja, be	i welcher Förderstelle (welchen Förderstellen) und in welcher Höhe?			
Förderstelle		Betrag	bewilligt		
Erhaltene S	ubventionen der letzten 2 Jahre				
Jahr	Förderzweck	Förderstelle	Förderstelle		

Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise und Bestätigungen anzuschließen:

- Aktueller Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister
- Kontobestätigung, aus der Kontoinhaber und IBAN ersichtlich sind
- Ganzjahresprogramm in Heftform oder Aufstellung der regelmäßigen Veranstaltungen (Beilage 1)

Baubewilligungsbescheid, Bestätigung der Barrierefreiheit und der kindgerechten Nutzbarkeit sowie Fotos der Räumlichkeiten sind bei erstmaligem Ansuchen, Verlegung der Örtlichkeiten oder auf Verlangen vorzulegen.

Erklärung

Wird eine Förderung gemäß der Richtlinie des Landes Burgenland zu Förderung von Eltern-Kind-Zentren gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zwischen dem Förderempfänger und dem Land Burgenland zustande, in dessen Rahmen die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger

- a) sich zur Verwendung eines vom Land Burgenland zu Verfügung gestellten Logos in angemessener und lesbarer Form und zur Anbringung des Hinweises "Gefördert durch das Familienreferat des Landes Burgenland" auf sämtlichen geeigneten Medien (Flyer, Broschüren, Plakate, und ähnliches) zu verpflichten hat, um auf die Förderung des Landes hinzuweisen:
- b) einer **Veröffentlichung von Daten** wie, Name des EKIZ, Adresse und Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) Homepage, Social Media sowie (Halb)Jahresprogramm und Veranstaltungen zustimmt,
- c) an einem der jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen mit dem Land Burgenland teilnimmt;
- d) **Verwendungsnachweise** samt Originalrechnung, Belegsverzeichnis und Tätigkeitsbericht zur Glaubhaftmachung des Bedarfs spätestens 31. Jänner des Folgejahres dem Fördergeber vorzulegen;
- e) Programmänderungen oder –ergänzungen an post.a9-familie@bgld.gv.at zu melden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten und deren Verwendung gemäß §§ 7 - 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig ist und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung, bei der Wahrnehmung der dem Amt der Burgenländischen Landesregierung gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 - 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004) übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Projektträger für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Die missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung zu anderen Zwecken, als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, stellt eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch § 153 b dar. Die Förderstelle ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung verpflichtet diese zur Anzeige zu bringen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Ausführungen. Allfällige Änderungen der Daten, in der Vereinsfinanzierung oder der Projektplanung und Projektdurchführung sind der verantwortlichen Förderstelle – Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat Familie, sofort zu melden.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist weiters berechtigt, Daten und Auskünfte über mich (uns), den Verein oder mein Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen, sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen zu verständigen.

Datum	
Ort, Datum	Unterschrift